



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 123/2022**  
**vom 13. Oktober 2022**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7566**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf

- Artikel 13 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 12. Dezember 2014 zur Festlegung verschiedener haushaltsgebundener Maßnahmen in den Bereichen Naturkatastrophen, Verkehrssicherheit, öffentliche Arbeiten, Energie, Wohnungswesen, Umwelt, Raumordnung, Tierschutz, Landwirtschaft und Steuerwesen,

- Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 « über die Beihilfen für Personen mit Behinderung »,

- die Artikel 5/1 § 1 Nr. 2 und 5/5 § 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, eingefügt durch die Artikel 7 und 11 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 zur Reform der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, zur Erweiterung der steuerlichen Autonomie der Regionen und zur Finanzierung der neuen Zuständigkeiten,

- und die Artikel 20 Nr. 2, 22, 43 und 44 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 infolge der Einführung der in Titel III/1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten regionalen Zuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen, zur Abänderung der Regeln im Bereich der Steuer der Gebietsfremden und zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten »,

gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia und W. Verrijdt, und dem emeritierten Richter J.-P. Moerman gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschart, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

## I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 20. April 2021, dessen Ausfertigung am 27. April 2021 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 13 des Programmdekrets vom 12. Dezember 2014 zur Festlegung verschiedener haushaltsgebundener Maßnahmen in den Bereichen Naturkatastrophen, Verkehrssicherheit, öffentliche Arbeiten, Energie, Wohnungswesen, Umwelt, Raumordnung, Tierschutz, Landwirtschaft und Steuerwesen dadurch, dass er die in den früheren Artikeln 115 und 116 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (eingefügt durch Artikel 396 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004) vorgesehene Regelung des Abzugs für die einzige Wohnung abschafft, gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, indem diese Bestimmung dazu führt, den Abzug für die einzige Wohnung in eine Steuerermäßigung umzuwandeln, die nicht mehr vom global steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden kann, wodurch die global steuerpflichtigen Einkünfte, die von den Einrichtungen für soziale Sicherheit zur Bestimmung der Gewährung bzw. Nichtgewährung von Leistungen der sozialen Sicherheit (insbesondere im Bereich der Beihilfen für Personen mit Behinderung) berücksichtigt werden, fiktiv erhöht werden, wobei diese Bestimmung einen erheblichen Rückschritt im Recht auf soziale Sicherheit herbeiführt?

2. Verstoßen (a) Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung, (b) die Artikel 5/1 § 1 Nr. 2 und 5/5 § 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, eingefügt durch die Artikel 7 und 11 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 zur Reform der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, zur Erweiterung der steuerlichen Autonomie der Regionen und zur Finanzierung der neuen Zuständigkeiten, und (c) die Artikel 20 Nr. 2, 22, 43 und 44 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 infolge der Einführung der in Titel III/1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten regionalen Zuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen, zur Abänderung der Regeln im Bereich der Steuer der Gebietsfremden und zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten, an sich oder in Verbindung miteinander, gegen Artikel 23 der Verfassung und die durch diesen Text auferlegte Stillhaltewirkung, indem diese Bestimmungen dazu geführt haben, die Herabsetzung des steuerpflichtigen Einkommens wegen Zinsen und anderer Summen, die für Tilgung und Wiederherstellung einer Hypothekenanleihe gezahlt worden sind, die spezifisch für Erwerb oder Erhaltung einer einzigen Wohnung aufgenommen wurde, durch eine Steuerermäßigung für ähnliche Ausgaben zu ersetzen, was eine Erhöhung des global steuerpflichtigen Einkommens und somit eine potenzielle Verringerung der Beihilfen für Personen mit Behinderung zur Folge hat, und zwar auch dann, wenn die Einkünfte und die Ausgaben für Erwerb oder Erhaltung der einzigen Wohnung der betreffenden Person mit Behinderung unverändert geblieben sind? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fraglichen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf die Situation einer Empfängerin der Beihilfe für Personen mit Behinderung, die wegen der Ersetzung des Steuerabzugs für die eigene und einzige Wohnung durch eine Steuerermäßigung, was eine Erhöhung des zur Berechnung einer solchen Beihilfe berücksichtigten steuerpflichtigen Einkommens zur Folge hatte, einen geringeren Beihilfebetrag bezieht.

B.2.1. Artikel 5/5 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen (nachstehend: Sondergesetz vom 16. Januar 1989), der zu Titel III/1 (« Regionale Zuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen ») bestimmt:

« Allein die Regionen sind für Steuerermäßigungen und Steuergutschriften mit Bezug auf folgende Ausgaben zuständig:

1. Ausgaben im Hinblick auf den Erwerb oder die Erhaltung der eigenen Wohnung,

[...] ».

B.2.2. Nach Artikel 1<sup>quater</sup> des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 dürfen die Regionen nur auf die im Sondergesetz vom 16. Januar 1989 erwähnten Steuern nach den in Artikel 5/1 § 1 Absatz 1 dieses Sondergesetzes festgelegten Bedingungen Zuschlaghundertstel oder Steuererhöhungen einführen und Steuersenkungen, -ermäßigungen oder -gutschriften gewähren; die letztgenannte Bestimmung lautet:

« Auf der Grundlage der Lokalisierung der Steuer der natürlichen Personen können die Regionen:

1. Zuschlaghundertstel auf einen Teil der Steuer der natürlichen Personen einführen. Der Teil der Steuer der natürlichen Personen, auf den die Zuschlaghundertstel eingeführt werden, bildet die reduzierte Staatssteuer.

2. Steuersenkungen gewähren und Steuerermäßigungen und -erhöhungen auf die in Nr. 1 erwähnten Zuschlagshundertstel anwenden, ohne dass dadurch eine Verringerung oder Erhöhung der Besteuerungsgrundlage entsteht ».

B.2.3. Darüber hinaus bestimmt Artikel 5/1 § 5 Absatz 2 desselben Sondergesetzes:

« Vom gesamten Nettoeinkommen dürfen nur die Unterhaltsleistungen binnen der Grenzen und unter den Bedingungen, die im Einkommensteuergesetzbuch 1992 bestimmt sind, abgezogen werden ».

B.2.4. Die Artikel 5/1 und 5/5 wurden durch die Artikel 7 und 11 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 zur Reform der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, zur Erweiterung der steuerlichen Autonomie der Regionen und zur Finanzierung der neuen Zuständigkeiten (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 2014) in das Sondergesetz vom 16. Januar 1989 eingefügt und sind am 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Sie sind seit dem Steuerjahr 2015 anwendbar (Artikel 82 § 2 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014).

B.2.5. Aus den vorstehenden Bestimmungen geht hervor, dass die Regionen seit dem 1. Juli 2014 allein zuständig sind, um Steuerermäßigungen und Steuergutschriften in Bezug auf Ausgaben im Hinblick auf den Erwerb oder die Erhaltung der eigenen Wohnung zu gewähren, aber sie können nicht die diesbezügliche Besteuerungsgrundlage verringern. Was diese Ausgaben betrifft, können sie folglich nur eine Steuerermäßigung oder eine Steuergutschrift, aber keinen Steuerabzug gewähren (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2974/001, SS. 14 und 18).

Außerdem darf die Föderalbehörde außer für Unterhaltsleistungen keine Steuervorteile in Form eines Abzugs vom gesamten Nettoeinkommen mehr einführen (Artikel 5/1 § 5 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989; *Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2974/001, S. 18).

B.3.1. Der Sondergesetzgeber wollte es aber vermeiden, dass die Übertragung von Zuständigkeiten an die Regionen zu einem Rechtsvakuum führt, bis die Regionen in Ausübung ihrer neuen Befugnisse gesetzgeberisch auftreten.

Artikel 81<sup>quater</sup> Absatz 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989, eingefügt durch Artikel 75 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014, sieht hierzu vor, dass ab dem

Steuerjahr 2015 die regionalen Steuerermäßigungen und -gutschriften mit Bezug auf die in dem vorerwähnten Artikel 5/5 § 4 erwähnten Ausgaben die Ermäßigungen und Gutschriften sind, wie sie in den am 30. Juni 2014 bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften aufgenommen sind, und zwar bis die Regionen ihre eigenen Regeln für jede regionale Steuerermäßigung oder -gutschrift erstellt haben. Diese bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften betreffen die Artikel 104 Nr. 9 und 115 des EStGB 1992, die den Mechanismus des Abzugs für die eigene und einzige Wohnung regeln.

B.3.2. Um Artikel 81<sup>quater</sup> Absatz 1 Nr. 2 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 umzusetzen, hat der föderale Gesetzgeber den vorerwähnten Abzug durch eine Steuerermäßigung ersetzt (Artikel 20 Nr. 2, 22, 43 und 44 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 infolge der Einführung der in Titel III/1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten regionalen Zuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen, zur Abänderung der Regeln im Bereich der Steuer der Gebietsfremden und zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten » (nachstehend: Gesetz vom 8. Mai 2014)).

Der Mechanismus der Steuerermäßigung ist in Artikel 145<sup>37</sup> des EStGB 1992, eingefügt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 8. Mai 2014, enthalten.

B.4. Durch Artikel 13 des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 12. Dezember 2014 « zur Festlegung verschiedener haushaltsgebundener Maßnahmen in den Bereichen Naturkatastrophen, Verkehrssicherheit, öffentliche Arbeiten, Energie, Wohnungswesen, Umwelt, Raumordnung, Tierschutz, Landwirtschaft und Steuerwesen » (nachstehend: Programmdekret vom 12. Dezember 2014) hat der Dekretgeber Paragraph 3 von Artikel 145<sup>37</sup> des EStGB 1992 ersetzt, um die Berechnungsregeln der Steuerermäßigung abzuändern.

Diese Regeln sind ab dem Steuerjahr 2016 anwendbar (Artikel 17 des Programmdekrets vom 12. Dezember 2014).

B.5.1. Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 « über die Beihilfen für Personen mit Behinderung » (nachstehend: Gesetz vom 27. Februar 1987) bestimmt:

« § 1. Die in Artikel 1 erwähnten Beihilfen können nur dann gewährt werden, wenn der Betrag des Einkommens der Person mit Behinderung und der Betrag des Einkommens der Person, mit der sie einen Haushalt bildet, den Betrag der in Artikel 6 erwähnten Beihilfen nicht übersteigt.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter ‘ Einkommen ’ zu verstehen ist, und von wem, nach welchen Kriterien und in welcher Weise der Einkommensbetrag festgelegt werden muss.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass unter den von Ihm festgelegten Bedingungen bestimmen, dass bestimmte Einkünfte oder Teile von Einkünften nur teilweise oder gar nicht in Betracht gezogen werden. [...] ».

B.5.2. Nach den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 können Personen mit Behinderung drei Arten von Beihilfen gewährt werden: die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens, die Personen mit Behinderung, die zwischen 21 und 65 Jahre alt sind und deren körperlicher oder geistiger Zustand ihre Erwerbsfähigkeit verringert hat, gewährt wird; die Eingliederungsbeihilfe, die Personen mit Behinderung, die zwischen 21 und 65 Jahre alt sind und deren mangelnde oder verminderte Selbständigkeit erwiesen ist, gewährt wird; die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten, die Personen mit Behinderung, die mindestens 65 Jahre alt sind und deren mangelnde oder verminderte Selbständigkeit erwiesen ist, gewährt wird. Durch das Gesetz vom 20. Dezember 2020 « zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Februar 1987 über die Beihilfen für Personen mit Behinderung zur Anpassung des Alterskriteriums von 21 auf 18 Jahre » wurde das Alterskriterium, um Anspruch auf eine Beihilfe zu haben, auf 18 Jahre gesenkt. Diese Abänderung ist jedoch für die Prüfung der Vorabentscheidungsfrage nicht von Belang.

B.5.3. Artikel 6 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 sieht drei Kategorien von Beträgen (A, B und C) in Bezug auf die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens vor. Absatz 2 dieser Bestimmung ermächtigt den König, die Personen, die zu den Kategorien A, B und C gehören, zu bestimmen. In Paragraph 2 von Artikel 6 werden sodann die Beträge der Eingliederungsbeihilfe festgelegt, die je nach dem Selbständigkeitsgrad des Empfängers variieren.

B.5.4. Artikel 7 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 wird durch Artikel 8 § 1 Absätze 1 und 2 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 « über die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe » (nachstehend: königlicher Erlass vom 6. Juli 1987) umgesetzt, der bestimmt:

« Was die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe betrifft, versteht man unter Einkommen die Einkünfte der Person mit Behinderung und die Einkünfte der Person, mit der sie einen Haushalt bildet.

Bei den jährlichen Einkünften eines Jahres handelt es sich um die steuerpflichtigen Einkünfte, die für die Besteuerung in Sachen Einkommensteuer der natürlichen Personen und Zuschlagsteuern zusammen oder getrennt in Betracht gezogen werden ».

B.5.5. In Ausführung von Artikel 7 § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. Februar 1987 nehmen die Artikel 8 § 2 bis 9<sup>ter</sup> des vorerwähnten königlichen Erlasses vom steuerpflichtigen Einkommen verschiedene Einkünfte oder Teile von Einkünften aus, um die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und die Eingliederungsbeihilfe zu berechnen.

Artikel 8 § 2 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 bestimmt:

« Für die Festlegung der in § 1 erwähnten Einkünfte werden Beihilfen oder Lohnergänzungen, die bezogen werden von einer Person mit Behinderung, die zu Lasten der öffentlichen Behörden, eines öffentlichen Dienstes oder eines Sozialversicherungsträgers an einer beruflichen Ausbildung, Rehabilitation oder Umschulung teilnimmt, nicht in Betracht gezogen ».

Artikel 8<sup>bis</sup> des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 bestimmt:

« § 1. In Abweichung von Artikel 8 wird, wenn eine in Artikel 7 § 2 des Gesetzes erwähnte Leistung in Form von Kapitalien oder Rückkaufswerten ausgezahlt wird, deren Gegenwert in periodischer Leistung - ob steuerpflichtig oder nicht - nach Verhältnis der Leibrente in Betracht gezogen, die sich aus ihrer Umwandlung zu dem Prozentsatz ergibt, der in der nachstehenden Tabelle gegenüber dem Alter vermerkt ist, das der Empfänger am Datum der Gegebenheit, durch die die Auszahlung ausgelöst wurde, erreicht hat.

[...]

Die Verrechnung erfolgt ab dem Datum, an dem das Anrecht auf Beihilfe einsetzt, und es werden keine Befreiungen angewandt.

In den Fällen, in denen im Urteil oder in der gütlichen Einigung der Teil des Kapitals zur Entschädigung der Verringerung der Erwerbsfähigkeit und der verminderten Selbständigkeit nicht näher bestimmt ist, erfolgt die Umwandlung in Leibrente auf einer Basis von 70 % des Kapitals, das dem Antragsteller als Entschädigung für die Verringerung der Erwerbsfähigkeit gewährt wird, und auf einer Basis von 30 % des Kapitals, das dem Antragsteller als Entschädigung für die verminderte Selbständigkeit gewährt wird.

§ 2. In Abweichung von Artikel 8 werden für die Berechnung der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens die Familienleistungen, die gemäß Artikel 27 des Gesetzes und Artikel 47*bis* der koordinierten Gesetze über die Familienbeihilfen für Lohnempfänger zugunsten der Person mit Behinderung gezahlt werden, als Einkommen in Betracht gezogen.

Für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes werden die Leistungen in Betracht gezogen, auf die die Person mit Behinderung ein Anrecht hat am Datum, an dem der Antrag oder der neue Antrag auf Beihilfe wirksam wird, oder am ersten Tag des Monats nach der Gegebenheit, die Anlass gibt zu der in Artikel 23 § 1 des Königlichen Erlasses vom 23. Mai 2003 über das Verfahren zur Behandlung der Akten in Sachen Beihilfen für Personen mit Behinderung erwähnten Revision von Amts wegen.

Im Hinblick auf ihre Abrechnung vom Betrag der Beihilfe werden die Beträge der in Absatz 1 erwähnten Leistungen auf Jahresbasis berechnet und es werden keine Abzüge angewandt ».

Artikel 8*ter* des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 bestimmt:

« In Abweichung von Artikel 8 wird, wenn die Person mit Behinderung über ein in Artikel 9*ter* § 6 Nr. 1 erwähntes Einkommen verfügt und unter den in Artikel 23 § 1*bis* Nr. 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2003 über das Verfahren zur Behandlung der Akten in Sachen Beihilfen für Personen mit Behinderung erwähnten Umständen, das jährliche Berufseinkommen der Person mit Behinderung wie folgt berechnet:

1. wenn es sich um eine Tätigkeit als Lohnempfänger handelt:

a) und es um eine Vollzeitbeschäftigung geht: Tageslohn, wie er aus der DmfA-Erklärung des Quartals des Beginns der Berufstätigkeit hervorgeht, multipliziert mit der Anzahl Wochentage der Arbeitsregelung, mal 52,

b) und es um eine Teilzeitbeschäftigung geht: Stundenlohn, wie er aus der DmfA-Erklärung des Quartals des Beginns der Berufstätigkeit hervorgeht, multipliziert mit der durchschnittlichen Stundenzahl pro Woche, mal 52.

Das so erhaltene Resultat wird freigestellt um einen Betrag, der 13,07 % des berechneten Jahreseinkommens entspricht.

Von diesem Resultat wird dann ein Betrag abgezogen, der den pauschalen beruflichen Aufwendungen entspricht, die während des Jahres - 2 im Sinne der Artikel 8 und 9 des vorliegenden Erlasses steuerlich in Betracht gezogen werden.

2. wenn es sich um eine Tätigkeit als Selbständiger handelt: Die Person mit Behinderung legt eine Erklärung auf Ehrenwort über die Höhe ihrer auf Jahresbasis umgerechneten Bruttoeinkünfte ab.

Von diesem Betrag werden die von der Person mit Behinderung angegebenen jährlichen beruflichen Aufwendungen abgezogen ».

Artikel 9 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 bestimmt:

« § 1. Wenn die Einkünfte des Jahres - 1 im Vergleich zu den Einkünften des Jahres - 2 um mindestens 20 % gesunken oder gestiegen sind, wird den Einkünften des Jahres - 1 Rechnung getragen.

Unter ‘ Jahr - 1 ’ versteht man das erste Kalenderjahr:

1. vor dem Datum, an dem der Antrag oder der neue Antrag auf Beihilfe wirksam wird, in den Fällen, in denen der Beschluss auf einen Antrag hin gefasst wird,

2. vor dem Kalendermonat, der der Gegebenheit folgt, die Anlass gibt zu der in Artikel 23 § 1 des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2003 über das Verfahren zur Behandlung der Akten in Sachen Beihilfen für Personen mit Behinderung erwähnten Revision von Amts wegen.

Den Einkünften des Jahres - 1 wird jedoch nicht Rechnung getragen, wenn die Person mit Behinderung über ein Berufseinkommen im Sinne von Artikel 8ter des vorliegenden Erlasses verfügt.

§ 2. Wenn feststeht, dass ein Einkommen, das als Grundlage für die Festlegung der Einkünfte des Haushalts gedient hat, weggefallen und durch kein anderes Einkommen ersetzt worden ist, wird das weggefallene Einkommen für die Festlegung des Anrechts auf Beihilfe nicht mehr in Betracht gezogen.

§ 3. Ändern sich die Daten in Sachen Personenstand, Haushalt der Person mit Behinderung, Haushaltszusammensetzung, Kinder zu Lasten oder Zusammenwohnen, die als Grundlage für die Festlegung des Betrags der Beihilfe gedient haben, wird der neuen Situation Rechnung getragen ».

Artikel 9bis § 1 des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 bestimmt:

« Für die Berechnung der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens wird Folgendes nicht in Betracht gezogen:

1. der Teil des Einkommens der Person, mit der die Person mit Behinderung einen Haushalt bildet, der die Hälfte des Betrags, der in Artikel 6 § 1 des Gesetzes vorgesehenen Kategorie A entspricht, nicht übersteigt,

2. ein Teil des Einkommens aus einer von der Person mit Behinderung selbst tatsächlich geleisteten Arbeit, nämlich 50 % dieses Einkommens für den Teilbetrag von 0 bis 3.551,77 EUR und 25 % dieses Einkommens für den Teilbetrag von 3.551,78 bis 5.327,65 EUR. Diese Beträge sind an den Schwellenindex 103,14 der Verbraucherpreise gebunden (Basis 1996 = 100),

3. der Teil der anderen als der in den Nummern 1 und 2 erwähnten Einkünfte, der 500,00 EUR jährlich nicht überschreitet. Dieser Betrag ist an den Schwellenindex 103,14 der Verbraucherpreise gebunden (Basis 1996 = 100).

[...] ».

Artikel 9<sup>ter</sup> des königlichen Erlasses vom 6. Juli 1987 in der vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anwendbaren Fassung bestimmt:

« § 1er. Pour le calcul de l'allocation d'intégration, certaines parties des revenus fixés conformément aux articles 8 et 9 sont immunisées aux conditions fixées dans les paragraphes suivants.

§ 2. Du revenu de la personne avec laquelle la personne handicapée forme un ménage sont immunisés les 28 619,73 premiers EUR ainsi que la moitié de la partie qui excède ce montant.

§ 3. Du revenu du travail, les 16.354,13 premiers EUR sont immunisés, ainsi que la moitié du revenu du travail qui dépasse 16.354,13 EUR.

§ 4. Du revenu de remplacement sont immunisés :

1° si l'abattement de travail octroyé ne dépasse pas 14.017,83 EUR : les 2.335,97 premiers EUR;

2° si l'abattement de travail octroyé est supérieur à 14.017,83 EUR : la partie des revenus de remplacement qui est inférieure à la différence entre 2.335,97 EUR et la partie de l'abattement de travail octroyé qui est supérieure à 14.017,83 EUR.

§ 5. Des autres revenus est immunisée : la partie qui ne dépasse pas la différence entre l'abattement de catégorie, d'une part, et la somme de l'abattement de travail octroyé et l'abattement octroyé sur le revenu de remplacement, d'autre part.

§ 6. Pour l'application du présent article, il faut entendre par :

1° revenu du travail : le revenu de la personne handicapée acquis par un travail effectivement presté par lui-même;

2° revenu de remplacement : l'ensemble des prestations sociales que la personne handicapée perçoit sur la base des réglementations en matière de maladie et d'invalidité, de chômage, d'accidents du travail, des maladies professionnelles, des pensions de retraite et de survie, de garantie de revenu aux personnes âgées et de revenu garanti aux personnes âgées;

3° abattement du travail : l'abattement visé au troisième paragraphe;

4° l'abattement sur le revenu de remplacement : l'abattement visé au quatrième paragraphe;

4°*bis* autres revenus : le revenu de remplacement non immunisé conformément au § 4, et les autres revenus imposables qui ne sont pas visés aux points 1° et 2°;

5° abattement de catégorie : un montant qui est lié à la catégorie à laquelle la personne pourrait appartenir ou appartient sur base de l'article 4 et qui correspond aux montants de

l'allocation de remplacement de revenus des catégories correspondantes mentionnés à l'article 6, § 1, de la loi du 27 février 1987.

§ 7. Les montants mentionnés aux paragraphes 2 à 4 sont liés à l'indice-pivot 103,14 des prix à la consommation (base 1996=100) conformément aux dispositions de la loi du 2 août 1971 [...] ».

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage*

B.6. Die erste Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 13 des Programmdekrets vom 12. Dezember 2014 mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, insofern diese Bestimmung durch die Ersetzung des Abzugs für die eigene und einzige Wohnung durch eine Steuerermäßigung eine Erhöhung des global berücksichtigten steuerpflichtigen Einkommens, um zu bestimmen, ob der Steuerpflichtige in den Genuss der Beihilfen für Personen mit Behinderung kommen kann, zur Folge gehabt hat.

B.7. Aus dem in B.2 bis B.4 Erwähnten geht jedoch hervor, dass sich die Ersetzung des Steuerabzugs für die eigene und einzige Wohnung durch eine Steuerermäßigung aus den Artikeln 20 Nr. 2, 22, 43 und 44 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 ergibt. Artikel 13 des Programmdekrets vom 12. Dezember 2014 ändert lediglich die Berechnungsregeln für die Steuerermäßigung ab.

Die erste Vorabentscheidungsfragen beruht daher auf einer falschen Annahme, sodass sie keiner Antwort bedarf.

#### *In Bezug auf die zweite Vorabentscheidungsfrage*

B.8. Die zweite Vorabentscheidungsfrage betrifft die Vereinbarkeit von Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1987, der Artikel 5/1 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 5/5 § 4 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 und der Artikel 20 Nr. 2, 22, 43 und 44 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 mit Artikel 23 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen durch die Ersetzung des Abzugs für die eigene und einzige Wohnung durch eine Steuerermäßigung eine Erhöhung

des global berücksichtigten steuerpflichtigen Einkommens, um zu bestimmen, ob der Steuerpflichtige in den Genuss der Beihilfen für Personen mit Behinderung kommen kann, zur Folge gehabt hätten.

B.9. Nach Auffassung des Ministerrats ergibt sich ein eventueller Verstoß gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung nicht aus den in der zweiten Vorabentscheidungsfrage erwähnten Normen, sondern aus den Berechnungsregeln der für die Gewährung der Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens und der Eingliederungsbeihilfe berücksichtigten Einkünfte, die im königlichen Erlass vom 6. Juli 1987 aufgeführt sind.

B.10. Die Steuerermäßigung ist vom Steuerabzug zu unterscheiden. Mit Letzterem wird ein Betrag von den Einkünften abgezogen, die die Besteuerungsgrundlage für die Steuer darstellen. Er hat folglich zur Folge, dass sich der Betrag der steuerpflichtigen Einkünfte des Steuerpflichtigen verringert, während mit der Steuerermäßigung ein Betrag direkt von dem Steuerbetrag, der vom Steuerpflichtigen geschuldet wird, abgezogen wird.

Die Ersetzung einer abzugsfähigen Ausgabe durch eine Steuerermäßigung hat daher eine Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens zur Folge. Da dieses steuerpflichtige Einkommen verwendet wird, um zu bestimmen, ob eine Person eine Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens oder eine Eingliederungsbeihilfe beanspruchen kann, und da keinerlei Befreiung angewandt werden kann, um die Folgen der Ersetzung des Steuerabzugs zu neutralisieren, kann sich daraus eine Erhöhung des Einkommens ergeben, das berücksichtigt wird, um zu bestimmen, ob der Steuerpflichtige Beihilfen für Personen mit Behinderung erhalten kann. Wie in B.1 erwähnt, hat diese Ersetzung für die Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zur Folge gehabt, dass sie nunmehr eine Beihilfe in geringerer Höhe bezieht.

B.11. Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Allgemeininteresse zusammenhängen.

B.12.1. Die klagende Partei vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan und die Personen mit Behinderung, die sich in derselben Situation befinden, verlieren den Anspruch auf Erhalt der Beihilfen zur Ersetzung des Einkommens wegen der auf die Ersetzung des Abzugs für die

eigene und einzige Wohnung durch eine Steuerermäßigung folgenden Erhöhung des Betrags, der als steuerpflichtiges Einkommen berücksichtigt wird, während sich ihre tatsächlichen Einkünfte nicht erhöht haben und sich ihre Ausgaben für den Erwerb oder die Erhaltung ihrer eigenen Wohnung nicht verringert haben.

Da diese Personen nicht in der Lage sind zu arbeiten, stellen die Ersatzeinkünfte, die sie beziehen, in der Regel ihr einziges Einkommen dar.

B.12.2. Daraus folgt, dass das Schutzmaß im Bereich der grundlegenden sozialen Rechte, das ihnen vorher geboten wurde, erheblich verringert wurde, ohne dass Gründe des Allgemeininteresses ersichtlich wären, die eine solche Verringerung rechtfertigen würden.

B.12.3. Die Artikel 20 Nr. 2, 22, 43 und 44 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 sind somit nicht mit Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung vereinbar, jedoch nur in dem Maße, in dem diese Bestimmungen nicht mit einer gleichzeitigen Abänderung der Rechtsvorschriften über Beihilfen für Personen mit Behinderung einhergehen, mit der eine so erhebliche Verringerung des Schutzmaßes vermieden wird.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 20 Nr. 2, 22, 43 und 44 des Gesetzes vom 8. Mai 2014 « zur Abänderung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 infolge der Einführung der in Titel III/1 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen erwähnten regionalen Zuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen, zur Abänderung der Regeln im Bereich der Steuer der Gebietsfremden und zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten » verstoßen gegen Artikel 23 Absatz 3 Nr. 2 der Verfassung, jedoch nur in dem Maße, in dem diese Bestimmungen nicht mit einer gleichzeitigen Abänderung der Rechtsvorschriften über Beihilfen für Personen mit Behinderung einhergehen, mit der eine so erhebliche Verringerung des Schutzmaßes vermieden wird.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 13. Oktober 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul